

Finanz- und Gebührenordnung VfL Bad Nenndorf

Der Gesamtvorstand des Vereins VfL Bad Nenndorf e.V. (nachfolgend kurz: „VfL“) hat 22.03.2024 auf Grundlage des § 19 seiner Vereinsatzung die nachfolgende **Finanz- und Gebührenordnung** beschlossen:

Finanz- und Gebührenordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Finanz- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Finanz- und Gebührenordnung kann gem. § 19 der Satzung nur durch den Gesamtvorstand des VfL geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern der Gesamtvorstand nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 8 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser wird gem. § 13 durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Beitrag beträgt ab dem **01.04.2024**:
Kinder und Jugendliche: 8,00€ monatlich
Schüler und Studenten (ab 18 Jahre mit Nachweis): 10,00€ monatlich
Erwachsene: 12,00€ monatlich
Senioren (ab 63 Jahre): 10,00€ monatlich
(Der Seniorenbeitrag gilt für alle Mitglieder, die zum Stichtag 31.3.2024 bereits den Status Senioren haben)
Familienbeitrag: 27,00€ monatlich
Herzsportgruppe: 6,00€ monatlich
Förderer (auf Antrag): 6,00€ monatlich
2. Hinzu kommen bei Festlegung durch die Abteilungsversammlungen und Bestätigung durch den Gesamtvorstand ein Abteilungsbeitrag.
Zum **01.01.2024** betragen diese:
Dart: 2,00€ monatlich
Tanzen – Hobby
Kinder/Jugendliche **bis 17 Jahre**: 2,00€ monatlich
Erwachsene **ab 18 Jahre**: 3,00€ monatlich
Tennis
Kinder/Jugendliche **bis 17 Jahre**: 2,00€ monatlich
Erwachsene **Ab 18 Jahre**: 6,00€ monatlich
Fußball (Aktive mit Pass): 7,00€ monatlich (ab 01.07.2024)
Fitness: 5,00€ monatlich
3. Der Beitrag ist anteilig zum jeweils 1. des Quartals fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
4. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 3,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 9 der Satzung auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.

5. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.
Sie endet mit Austritt zum jeweiligen Quartalsende.
6. Der Geschäftsführende Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
7. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
Gläubiger Identifikationsnummer: DE67VFL00000797946
Der Einzug des Beitrages erfolgt quartalsweise jeweils zum 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. des Jahres, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht für das Institut keine Verpflichtung, die Lastschrift einzulösen. Kosten die dem Zahlungsempfänger aufgrund von Nichteinlösung von Lastschriften entstehen, gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
Wird der Beitrag durch Überweisung oder bar geleistet, erhöht sich der jeweilige Beitrag um 3,00 EUR.
8. Zusätzlich zu Beiträgen kann die Mitgliederversammlung gem. §13 auch Umlagen für vorab bestimmte Zwecke zu festgelegten Zeitpunkten beschließen.

§3 Rechte und Pflichten gem. §7, 8 und 9 der Satzung

Von einer ordnungsgemäßen Beitragszahlung sind folgende Mitgliedsrechte abhängig:

1. Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben sowie an allen offenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
vom Verein einen Versicherungsschutz im Rahmen der Leistungen des Landessportbundes Niedersachsen e.V. zu verlangen.

Für die Wahrnehmung der Rechte gilt folgende Einschränkung:

2. Die Ausübung dieser Mitgliederrechte ruht, wenn fällige Beiträge nach erster Mahnung nicht bezahlt sind oder entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichtes vorliegen.

Finanzielle Verpflichtungen Mitgliedschaft:

3. Die Beiträge und Umlagen sowie die Abteilungsbeiträge und Gebühren sind gemäß dieser Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.

Folge Zahlungsverzug:

4. Der Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere seine Beiträge auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt.

§ 4 Beitragskonto

Die Beiträge und sonstigen Zahlungen sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

IBAN: DE11 2555 1480 0550 2240 59

BIC: NOLADE21SHG